

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für
Verfassung und Verwaltungsreform
vom 29. August 1990

zum
Gesetz
über die Bildung des
Verfassungsgerichts der DDR

Die Volkskammer wolle beschließen:

Das Gesetz über die Bildung des Verfassungsgerichts der DDR
wird nicht bestätigt.

Begründung:

Dem Erfordernis, die Verfassungsgesetzlichkeit zu fördern und zu gewährleisten, kann bis zur Herbeiführung der deutschen Einheit aus zeitlichen, technischen und personellen Gründen nicht mehr durch die Bildung eines Verfassungsgerichts entsprochen werden. Um den bestehenden praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, bildet der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform in Übereinstimmung mit einer Empfehlung des Ausschusses Deutsche Einheit gemäß § 38 der Geschäftsordnung einen Unterausschuß für Verfassungsrecht, dessen Aufgaben und Arbeitsweise er in einer Ordnung regelt.

